

99106011080000, 99106011080000

Pflegegeld der Pflegeversicherung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117925737/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106011080000, 99106011080000
Leistungsbezeichnung I	Pflegegeld der Pflegeversicherung
Leistungsbezeichnung II	Pflegegeld der Pflegeversicherung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung, Pflegegeld
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg- Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_37.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_37.html
Teaser	Pflegebedürftige, die von Angehörigen gepflegt werden oder ihre Pflege privat organisieren, erhalten Pflegegeld.
Volltext	<p>Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung. Diese wird gezahlt, wenn die Pflege selbst sichergestellt wird – zum Beispiel, wenn sie durch Angehörige erfolgt.</p> <p>Das Pflegegeld wird nicht direkt an die Pflegeperson gezahlt, sondern an die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen. Sie oder er kann das Geld als finanzielle Anerkennung an pflegende Angehörige weitergeben. Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Pflegegrad einer Person abhängig und wird erst ab Pflegegrad 2 gewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegrad 2: 316 Euro, • Pflegegrad 3: 545 Euro, • Pflegegrad 4: 728 Euro • Pflegegrad 5: 901 Euro <p>Als pflegebedürftige Person können Sie über die Verwendung des Pflegegeldes grundsätzlich frei verfügen und geben das Pflegegeld regelmäßig an die sie versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter. Um eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten, ist es möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von ambulanten Pflegesachleistungen (Hilfe von Pflegediensten) zu kombinieren.</p> <p>Wer Pflegegeld bekommt, muss sich regelmäßig – je nach Pflegegrad alle 3 bis 6 Monate – von einem</p>

Modul	Sachverhalt
	zugelassenen Pflegedienst oder einer anderen anerkannten Beratungsstelle zu Hause beraten lassen. Damit soll die Qualität der häuslichen Pflege sichergestellt werden.
Erforderliche Unterlagen	Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse, welche Unterlagen erforderlich sind und ob es ein besonderes Antragsformular gibt.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Pflegegeld muss bei der Pflegekasse beantragt werden • Gilt für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5, wenn die Pflege in geeigneter Art und Weise privat sichergestellt wird
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Pflegegeld. • Dort erhalten Sie auch Informationen zu den erforderlichen Unterlagen und dem Verfahren.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige, die von Angehörigen gepflegt werden oder ihre Pflege privat organisieren, erhalten Pflegegeld.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Pflegekasse.
Formulare	
Ursprungsportal	Pflegegeld der Pflegeversicherung, Care allowance from long-term care insurance